

Zeitschrift: Zeitschrift für Volksschullehrer
Herausgeber: Schweizerische und süddeutsche Schulmänner
Band: - (1829-1830)
Heft: 7

Artikel: Die landwirtschaftliche Armenschule in Gundoldingen bei Basel in ihrer fortschreitenden Entwicklung
Autor: [s.n.]
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-786053>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 14.03.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

und Kraft zu weiterer Beobachtung und zur Anbahnung alles dessen, was solche Erfolge sichern kann.

II. N a c h r i c h t e n.

1.^o Die landwirthschaftliche Armenschule in Gundoldingen bei Basel in ihrer fortschreitenden Entwicklung (Nach gedruckten Berichten des Vereins).

Diese sehr beachtenswerthe Anstalt tritt nächstens in die zweite Periode ihrer fortschreitenden Entwicklung. Jede Schule und auch eine solche Anstalt muß sich aus ihren eigenen Söglingen allmählig ihre Lehrer heranholen. Diese mit dem Grund und Boden, aus welchem sie erzogen worden, genauer bekannt und von dem Geiste der Anstalt ergriffen fördern am besten die weitere Entwicklung. Auch die Arbeitsgehülfen, welche aus einer solchen landwirthschaftlichen Armenschule hervorgehen, treten in ein ganz anderes Verhältniß zu derselben als hingegen Fremde, welche nur kommen und gehen, ohne mit der Anstalt sich zu vereinigen. Wie erwachsene Söhne des Hauses nehmen gewiß solche in der Anstalt selbst Erzogene den innigsten Antheil an ihrem Gedeihen und wenden derselben dankbar ihre Kräfte zu. Sie können es auch besser. Denn ihre geistige Entwicklung kommt der Anwendung physischer Kraft in hundert Fällen zu Hülfe, wo der von Jugend auf mechanisirte Arbeiter sich nicht zurecht finden kann. Mit Vergnügen beobachtet Ref. die Anstelligkeit dieser Knaben nicht nur bei ihren Erholungsspielen, die ihnen selbst an Werktagen vergönnt sind, sondern auch auf dem Felde bei

ihrer Arbeit, wo die ältern Zöglinge, wie auf dem Wirthschaftshofe, schon ersprießliche Dienste leisten, und nie ohne die dankbarste Anerkennung des Segens, der auf Verbindung der Arbeit mit Unterricht ruht und den jede Landgemeinde sich für das männliche wie für das weibliche Geschlecht verschaffen könnte.

Der Mangel an geschickten Schullehrern, den solche Anstalten um so viel mehr fühlen als ihnen ihre beschränkten Hülfsmittel nicht gestatten, durch ansehnliche Belohnung die verlangten Dienste zu vergelten, wird in Gundoldingen in wenigen Jahren nicht mehr empfunden werden. Von einem Lehrer der Stadtschule in Basel, Herrn Klein, sorgfältig vorbereitet, sind zwei derselben in die Armentschule zu Hofwyl eingetreten, um sich unter Wehrli's Leitung als Lehrer für diese Armentschule weiter auszubilden.

Gegen Ende des Jahrs 1830 wird diese Anstalt auf einen Pachthof des baslerischen Spitals, der Stadt und dem Aufsichtspersonale näher, verlegt. Dieses Gut enthält 221 Fuchart Land, das meistens in der Nähe liegt und der Anstalt einen großen Wirkungskreis in Hinsicht auf die verschiedenen Zweige der Landwirthschaft eröffnet. Ein neues Wohngebäude wird bis zum Weinmonat 1830 dafür errichtet. Die Anzahl der Zöglinge kann nun von 39 auf 80 gebracht und so der Segen dieser Anstalt weiter ausgedehnt werden. Selbst pädagogische Zwecke für die Landschaft Basel und für die Schweiz werden sich in der Folge mit der ausgedehnten Anstalt leicht verbinden lassen. Auch in dieser Hinsicht geht sie einer neuen Epoche entgegen.

Die sorgfältig alle Mängel beachtende Aufsichtskommission hat die Statuten einer neuen Durchsicht

unterworfen, und in Folge dieser Revision ihre Grundsätze bekannt gemacht über die Aufnahme der Söglinge in die landwirthschaftliche Armenschule. Das Wesentliche derselben besteht in Folgendem:

„Da die landwirthschaftliche Armenschule ausschließlich für unsere Landschaft reformirter Konfession gestiftet worden ist, so werden keine andern Knaben angenommen als solche, die durch ein Gemeindegemeinschaftsrecht unserer Landschaft angehören und sich zur reformirten Kirche bekennen. Unter den zur Aufnahme empfohlenen Knaben haben diejenigen den Vorzug, welche einer sittlichen Verwilderung am meisten ausgesetzt, für die Rettungsbedürftigsten angesehen werden müssen. Sieder gehören vornemlich diejenigen armen Knaben, welche keine Eltern oder Anverwandte haben, die für ihre Erziehung sorgen können oder welchen solche anvertraut werden darf. Jedoch behält der Verein sich vor, nach Umständen einzelne Ausnahmen machen zu dürfen. Knaben, die wegen ihrer körperlichen Konstitution einer anhaltenden ärztlichen Pflege bedürfen, oder die an Geisteschwäche leiden, oder überhaupt zur Arbeit untauglich sind, können keine Aufnahme finden. Der Verein behält sich jederzeit vor, Knaben, welche durch eine langwierige Kränklichkeit verhindert werden, den Zweck der Anstalt an sich erreichen zu lassen, oder deren Charakter sich bereits so sehr verschlimmert hat, daß ein schädlicher Einfluß auf die übrigen Söglinge zu fürchten ist, den betreffenden Gemeinden zurückzugeben. — Der Eintritt der angenommenen Söglinge geschieht allmählig, damit die Eintretenden durch den Einfluß einer größern Zahl den Geist der Anstalt

nicht verderben. Solche Knaben, deren Unterhalt gänzlich den Gemeinde zur Last fällt, werden, insofern die Anzahl, welche eine Gemeinde abgibt, das in folgendem Paragraph bezeichnete Verhältniß nicht übersteigt, so lange es die ökonomische Lage der Anstalt gestattet, unentgeltlich angenommen; denn der Verein hofft von der wohlwollenden Theilnahme der Landgemeinden, daß sie nie aufhören werden, diese ausschließlich zum Besten der Landbürger gegründete Anstalt durch freiwillige Beiträge zu unterstützen. Hinsichtlich des Kostgeldes ist folgendes Maximum festgesetzt: Bis zum zurückgelegten zwölften Jahre 100 Fr., von da bis und mit dem vierzehnten J. 75 Fr., von da bis und mit dem sechszehnten J. 50 Fr. Der Austritt aus der Anstalt geschieht in der Regel nach zurückgelegtem achtzehnten Altersjahre, wenn nicht aus besondern Gründen mit den betreffenden Gemeindsbehörden über den frühern Austritt eine Uebereinkunft geschlossen worden ist, oder die bei S. 5. angegebenen Ursachen eine frühere Entlassung erforderlich machen. Diejenigen entlassenen Zöglinge, die sich geneigt zeigen, wird der Verein, wenn sie ihm anständig sind, in Dienste nehmen, oder als Lehrer benutzen. Ueber die weitere Versorgung der übrigen Austretenden wird der Verein mit den Armenbehörden der Gemeinden seiner Zeit Rücksprache nehmen.“

Zur Aufstellung des Grundsatzes, daß die Aufzunehmenden bis nach zurückgelegtem achtzehnten Altersjahre in der Anstalt bleiben müssen, führte die Erfahrung, daß den meisten ein früherer Austritt gefährlich werde — (Natürlich; denn sie sind noch nicht sittlich befestigt. Schon vor Alters versparte man

weislich die Konfirmation auf das achtzehnte Altersjahr und man thut wohl daran, wo es jetzt noch geschieht). Ein anderer Grund war, daß diese Zöglinge in den beiden letzten Jahren (wo sie geistig und leiblich mehr erstarft sind) in mehrerer wichtiger Landarbeit (Mähen, Pflügen, Futterschneiden u. s. w.) geübt werden können. Aus einem dritten Grunde, den Ref. nicht beifügen will, dürften dieselben bis zum 22sten Lebensjahre wie in Hofwyl zurück behalten werden. Aber der Edelmuth der Pfleger und Gönner erläßt den Zöglingen diese vier Jahre und sorgt noch sonst für ihr weiteres Fortkommen.

2.^o Die Armenschule in Zürich im Jahre 1829, von Herrn Leutpriester Meter.

Der Rechenschaft zufolge, die Hr. M. über die Armenschule in Zürich, im Auftrag der Schulkommission der Hülfsgesellschaft abgefaßt — begreift dieselbe gegenwärtig fünf verschiedene Schulen, die tägliche Lehrschule, die tägliche Arbeitsschule, die Morgen- oder Erwerbsschule, die Repetirschule und die Abendschule.

Die tägliche Lehrschule wird von allen Knaben und Mädchen besucht, die des gewohnten Elementarunterrichts bedürfen. Der Unterricht geschieht nach der wechselseitigen Methode. Die Eintheilung in Klassen, deren für jedes Geschlecht sechs festgesetzt sind, befördert den stufenweisen Gang der Entwicklung. Da das Schulzimmer zu klein ist, um alle Schüler gehörig zu placiren, so empfangen immer sechs Klassen den Unterricht stehend, sechs sitzend. Nach Verfluß einer halben Stunde wird gewechselt.